

Gemeinde Annaberg-Lungötz
Annaberg 32
5524 Annaberg-Lungötz

GEMEINDEAMT ANNABERG - LUNGÖTZ POL. BEZ. HALLEIN	
EING.	- 3. April 2020
AZ.:	6712020
ERLEDIGT:	BLG.:



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30203-403/628/38-2020
Betreff
Erhöhte Waldbrandgefahr - Bezirk Hallein
Verordnung Waldbrandschutz 3.4.2020

Datum
03.04.2020

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Fax +43 6245 796-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at

Telefon +43 6245 796-6084

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hallein
vom 3.4.2020
betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Hallein

Präambel

Aufgrund der derzeitigen Witterungsverhältnisse (Trockenheit durch geringen Winterniederschlag) besteht in den Tennengauer Waldgebieten eine erhöhte Waldbrandgefahr. Seitens der Forstbehörde sind daher entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Waldbränden zu treffen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF wird daher verordnet:

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau
Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | Telefon +43 6245 796-0 | bh-hallein@salzburg.gv.at
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Hallein umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit. a Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 idgF mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Hallein, das ist der 3.4.2020, in Kraft.

§ 5

Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung vor, das ist dann der Fall, wenn eine ausreichende Durchfeuchtung der Vegetationsschichten und des Oberbodens gegeben ist, wird eine Aufhebungsverordnung erlassen werden.

§ 6

Diese Verordnung ist an den Anschlagtafeln der Gemeinden des Tennengaus kundzumachen.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Helmut Fürst

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur